

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

bundeskanzleramt.gv.at

Bernadett Humer, MSc
Sektionsleiterin
Sektion V – Familien und Jugend

bernadett.humer@bka.gv.at
+43 1 531 15-633388
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-350.713/0002-IV/10/2019

Wien, am 25. April 2019

55/BI "Keine Ehe für Alle!"

Zu der im Betreff genannten Bürgerinitiative übermittelt das Bundeskanzleramt folgende Stellungnahme:

Gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Dezember 2017 stehen nun die Rechtsinstitute der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft sowohl gleichgeschlechtlichen als auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen. Beide Rechtsinstitute sind – dem Erkenntnis des VfGH folgend – „als umfassende, dauerhafte Lebensgemeinschaft zweier gleichberechtigter Menschen konzipiert, die auf gegenseitigen Beistand sowie Rücksichtnahme angelegt [...] einen rechtlichen Rahmen für das gleichberechtigte Zusammenleben von Paaren schaffe, indem sie auf Dauer angelegte stabile Verbindungen institutionalisieren“. Beide Rechtsinstitute sind somit „intentional von den gleichen Werten getragen“.

Die Einführung der eingetragenen Partnerschaft und die Öffnung der Ehe verringern die bestehenden Rechte verschiedengeschlechtlicher Paare in keiner Weise.

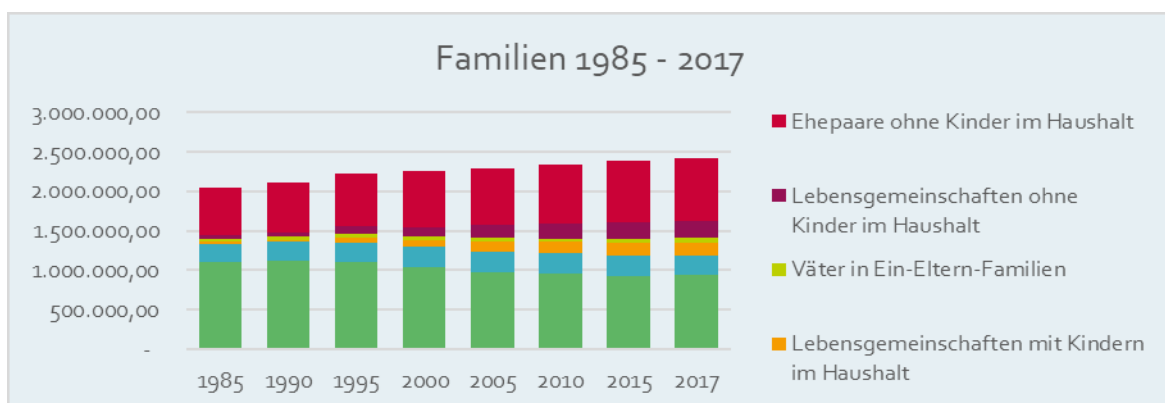
Der Entscheidung des VfGH zufolge „entsprechen inzwischen Ehe und eingetragene Partnerschaft einander sowohl von der Ausgestaltung als auch den Rechtsfolgen her weitgehend – unbeschadet noch vereinzelt bestehender Unterschiede zwischen den beiden Rechtsinstituten.“ Das sind beispielsweise das unterschiedliche Mindestalter für das Eingehen einer Ehe (vgl. § 1 Abs. 2 EheG) und einer eingetragenen Partnerschaft (vgl. § 4 EPG).

Zudem führt der VfGH in seiner Begründung an, dass „die jüngere Rechtsprechung auch eine gemeinsame Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare ermöglicht: Gleichgeschlechtliche Paare dürfen Kinder (gemeinsam) adoptieren und die zulässigen Formen medizinisch unterstützter Fortpflanzung gleichberechtigt nutzen. Der Möglichkeit der gemeinsamen Elternschaft entsprechend sind nach § 43 Abs. 1 Z 27 EPG, die gemeinsame Kinder betreffenden ehe- und kindschaftsrechtlichen Bestimmungen, die die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft sowie die Voraussetzungen und Folgen der Auflösung oder Scheidung der Ehe regeln, nunmehr auch auf eingetragene Partner bzw. deren Kinder anwendbar.“

In der Begründung des VfGH-Erkenntnisses heißt es: „Die Differenzierung in zwei Rechtsinstitute lässt sich heute nicht aufrechterhalten, ohne gleichgeschlechtliche Paare im Hinblick auf ihre sexuelle Orientierung zu diskriminieren.“

Der VfGH hat zudem im Erkenntnis ausgeführt, dass „eine weitgehende rechtliche Gleichstellung verschieden- und gleichgeschlechtlicher Paare bestehen dürfte. Die Institute der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft dürften einander inhaltlich in ihrer Ausgestaltung gleichen und die Ehepartner bzw. eingetragenen Partner auch in den maßgeblichen Rechtsbereichen weitgehend gleichgestellt sein.“

Ein Blick auf die Statistik zeigt, dass unterschiedliche Familienformen in Österreich gelebt werden; und auch, dass immer mehr Kinder nicht in Ehen geboren werden oder aufwachsen und dass gleichzeitig die Anzahl der Ehepaare ohne Kinder ansteigt. Lebensrealitäten anzuerkennen und dort gleichzustellen, wo gegenseitiger Beistand sowie Rücksichtnahme im Vordergrund stehen, ist dabei wesentlich.



Q: Statistik Austria. Familien 1985-2017; Stand 22.3.2018. Kernfamilienkonzept (im selben Haushalt lebende Personen).

Für die Bundesministerin für
Frauen, Familien und Jugend:
HUMER

Elektronisch gefertigt

